

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 11.12.2017

TOP 4: Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises/Beteiligungsbericht

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 27.11.2017 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage1



öffentlich

Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises/Beteiligungsbericht

I. Vorbemerkungen

Der Zollernalbkreis ist an verschiedenen Unternehmen, die in privater Rechtsform geführt werden, beteiligt. Mit der Einschaltung kommunaler Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung von kommunalen Aufgaben wird zwar die Aufgabenwahrnehmung aus der Kernverwaltung ausgegliedert, die Aufgaben selbst verbleiben aber bei den Kommunen bzw. beim Landkreis.

Aus dieser fortbestehenden Aufgaben- und damit auch Finanzverantwortung des Landkreises folgt eine Steuerungs- und Überwachungspflicht bei den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften.

Nach § 105 GemO in Verbindung mit § 48 LKrO ist zur Information des Kreistags und der Einwohner jährlich ein Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist, zu erstellen.

Die Erstellung des Beteiligungsberichtes ist gemäß § 105 Abs. 3 GemO ortsüblich bekannt zu geben und der Bericht ist an 7 Tagen öffentlich auszulegen; dies erfolgt nach der Kenntnisgabe im Kreistag.

Im Beteiligungsbericht werden für jedes Unternehmen dargestellt:

a) Allgemeines

Gegenstand des Unternehmens
Beteiligungsverhältnisse
Besetzung der Organe
Beteiligungen des Unternehmens

b) Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

c) Verlauf des letzten Geschäftsjahres

- Grundzüge des Geschäftsverlaufs
- Die Lage des Unternehmens
- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Landkreis
- Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
- Wichtigste Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats (auf die Angaben wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet, wenn daraus auf die Bezüge einzelner Personen geschlossen werden kann).

Ist der Landkreis unmittelbar mit weniger als 25 % beteiligt, kann sich die Darstellung im Beteiligungsbericht beschränken auf

- Gegenstand des Unternehmens
- Beteiligungsverhältnisse



öffentlich

- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Die nachfolgend zu den verschiedenen Beteiligungen gemachten Ausführungen beziehen sich jeweils auf das Geschäftsjahr 2016.

Neu in den Bericht aufgenommen wurde die Beteiligung an der Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net.

Beteiligungen nach dem Zweckverbandsrecht fallen nicht unter die Berichtspflicht des § 105 GemO. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Beteiligung am Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) ist aber diese Beteiligung ebenfalls nachrichtlich in den Bericht aufgenommen.